

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Januar 2025)

zum Thema:

Kindeswohl bei Trennungen der Eltern – Fragen zu Umgangspflegschaften

und **Antwort** vom 22. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21208
vom 12. Dezember 2024
über Kindeswohl bei Trennungen der Eltern - Fragen zu Umgangspflegschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden in den letzten 10 Jahren Umgangspflegschaften gerichtlich angeordnet? (Bitte nach Jahren und Familiengerichten aufschlüsseln.)

Zu 1.: Von den Familiengerichten werden keine gesonderten Statistiken über die Häufigkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft geführt.

Von den einzelnen Familiengerichten konnte jedoch im Fachverfahren forumSTAR abgefragt werden, an welchen Umgangsverfahren ein Umgangspfleger beteiligt war. Nicht zu unterscheiden ist aber, ob es sich um Verfahren zur Einrichtung einer Umgangspflegschaft, zu deren Verlängerung oder zur Änderung einer bestehenden Umgangsregelung während laufender Umgangspflegschaft handelt. Da Umgangspflegschaften gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur befristet angeordnet werden dürfen und insofern häufig – teilweise auch mehrmals – verlängert werden, dürften es sich bei den von den Gerichten neu angeordneten Umgangspflegschaften um deutlich geringere Zahlen handeln.

Die Familiengerichte haben folgende Zahlen mitgeteilt:

	Amtsgericht Kreuzberg	Amtsgericht Köpenick	Amtsgericht Schöneberg
2015	7	-	4
2016	15	4	12
2017	28	5	21
2018	54	3	42
2019	66	4	31
2020	86	5	37
2021	68	5	20
2022	66	6	20
2023	43	18	31
2024	40	15	35

Quelle: Fachverfahren der Familiengerichte

Zu berücksichtigen ist hier, dass das Amtsgericht Köpenick erst seit März 2016 ein Familiengericht ist und im Amtsgericht Schöneberg das aktuelle Fachverfahren forumSTAR erst im Laufe des Jahres 2015 eingeführt wurde. Vom Amtsgericht Pankow konnten aus den Daten des Fachverfahrens keine konkreten Zahlen ermittelt werden, da dort Umgangspfleger nicht von Pflegern/Ergänzungspflegern gesondert erfasst werden.

2. Wie viele dieser Umgangspflegschaften wurden an Vertreter freier Träger übergeben, wie viele an andere Personen? (Bitte für die letzten 10 Jahre aufschlüsseln mit Nennung der freien Träger.)

Zu 2.: Eine der Frage entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht.

Als Umgangspfleger können gemäß §§ 1813, 1774 BGB keine freien Träger eingesetzt werden. Die Amtsgerichte haben mitgeteilt, dass erfahrungsgemäß Einzelpersonen mit einer Qualifizierung und Spezialisierung zu Umgangspflegern bestellt werden, die die Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Aus den Beschlüssen ist nicht erkennbar, ob die eingesetzten Umgangspfleger auch Mitarbeiter freier Träger sind.

3. Welche Voraussetzungen muss ein Umgangspfleger erfüllen, um vom Familiengericht für eine Umgangspflegschaft eingesetzt zu werden?

Zu 3.: Der Einsatz eines Umgangspflegers beruht auf § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB. Es handelt sich um eine Pflegschaft im Sinne des § 1809 BGB mit speziellen Voraussetzungen und Rech-

ten. Daher sind auf die Umgangspflegschaft über die Verweisung in § 1813 BGB die Vorschriften für die Vormundschaft anwendbar. Für die Auswahl der Person des Umgangspflegers gelten die §§ 1778, 1779 BGB. Danach soll eine Person bestimmt werden, die nach ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Vermögenslage und sonstigen Verhältnissen zur Führung der Umgangspflegschaft geeignet ist. Voraussetzungen wie eine förmliche Ausbildung sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Geprüft wird aber z. B., dass keine einschlägigen Vorstrafen bestehen.

Das Familiengericht bestellt in der Regel Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Pädagoginnen und Pädagogen als Umgangspflegerinnen bzw. Umgangspfleger, es können aber auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Angehörige andere Berufe bestellt werden. In der Regel wird auf Erfahrung auf diesem Gebiet bzw. den Nachweis einer Fort- oder Weiterbildung zur Umgangspflegerin bzw. zum Umgangspfleger abgestellt. Für diese Zusatzausbildung gibt es keine festen Ausbildungsinhalte.

Grundsätzlich kommt als Umgangspfleger auch eine ehrenamtlich tätige Person aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis des Kindes in Betracht. Tatsächlich ist eine solche Person nur in Ausnahmefällen zur Ausübung der Umgangspflegschaft bereit und selten geeignet, den Einwirkungen der Eltern standzuhalten und unabhängig zum Wohle des Kindes zu agieren.

Nach der Gesetzesbegründung könnte das Gericht auch das Jugendamt als Umgangspfleger einsetzen. Mangels entsprechender Aufgabenzuweisung im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist das Jugendamt aber in der Regel nicht zur Übernahme der Umgangspflegschaft bereit und angesichts seiner begrenzten personellen Ressourcen, den für Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger oft an den Wochenenden liegenden Arbeitszeiten und der Gefahr einer Überschneidung mit den Aufgaben des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren auch nicht zur Ausübung der Umgangspflegschaft geeignet.

4. Welche Vergütung erhalten Umgangspfleger für ihre Arbeit? Kosten in welcher Höhe werden bei einer Umgangspflegschaft vom Jugendamt an die freien Träger erstattet?

Zu 4.: Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist, dass die Pflegschaft berufsmäßig geführt wird. In der Praxis werden – wie erörtert – fast ausschließlich berufsmäßige Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger eingesetzt. Die Vergütung richtet sich daher gem. § 1684 Abs. 3 S. 6 BGB nach § 277 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Vergütet wird die Tätigkeit als Umgangspflegerin bzw. Umgangspfleger nach Stunden, wobei minutengenau abgerechnet wird. § 3 Abs. 1 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) sieht drei unterschiedliche Stundensätze vor, die sich nach der Berufsausbildung der Umgangspflegerin bzw. Umgangspfleger richtet. Die Grundvergütung beträgt 23,00 EUR pro Stunde, verfügen Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Ausbildung erhöht sich der Stundensatz auf 29,50 EUR, bei einer abgeschlossenen Hochschul-

ausbildung auf 39,00 EUR. Erstattet werden zudem gemäß § 4 Abs. 1 VBVG anfallende Auslagen wie Fahrtkosten. Diese würden auch ehrenamtlich tätige Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger erstattet bekommen.

Bei den Kosten der Vergütung der Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger handelt es sich über Nr. 2014 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) um einen Teil der gerichtlichen Auslagen. Diese sind von den Eltern zu tragen, soweit diese die Verfahrenskosten selbst aufbringen können und müssen. Anderenfalls werden die Kosten von der Justizkasse übernommen. Vom Jugendamt werden keine Kosten erstattet. Das Jugendamt übernimmt aber die Kosten für eine Umgangsbegleitung, die nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB angeordnet werden kann – in Ausnahmefällen auch neben der Umgangspflegschaft. Beim begleiteten Umgang handelt es sich um eine Jugendhilfemaßnahme nach § 18 Abs. 3 SGB VIII, die über das Jugendamt abgerechnet wird.

5. Inwieweit und durch wen wird die Befähigung und die Qualität der Arbeit der eingesetzten Umgangspfleger evaluiert?

Zu 5.: Das Familiengericht – konkret die zuständige Rechtspflegerin bzw. der zuständige Rechtspfleger – führt gemäß §§ 1813, 1802 Abs. 2 BGB die Aufsicht über die Tätigkeit der Umgangspflegerin bzw. des Umgangspfleger. Die Umgangspflegerinnen bzw. Umgangspfleger müssen ebenso wie „normale“ Pflegerinnen und Pfleger im Rahmen ihres Wirkungskreises gegenüber dem Gericht gemäß §§ 1813, 1802, 1863 ff. BGB berichten. Zusätzlich müssen sie auf Verlangen des Gerichts jederzeit Auskunft erteilen bzw. von sich aus wesentliche Änderungen mitteilen. Die Berichtsintervalle sind dabei von der Dauer der Umgangspflegschaft abhängig.

6. Welche Möglichkeiten haben Eltern, eine Umgangsperson z.B. wegen Befangenheit abzulehnen?

Zu 6.: Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger können vom Gericht gemäß § 1813, 1802 Abs. 2, 1804 BGB aus wichtigem Grund entlassen werden. Die Eltern haben daher die Möglichkeit, dem Gericht mitzuteilen, wenn eine Umgangspflegerin bzw. ein Umgangspfleger aus ihrer Sicht die Interessen des Kindes nicht ausreichend wahrnimmt oder sich ihnen gegenüber nicht neutral verhält. Eine Ablehnung der Umgangspflegerin bzw. des Umgangspfleger wegen Besorgnis der Befangenheit – wie z. B. bei Sachverständigerinnen/Sachverständiger – sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Grund dafür ist, dass die Umgangspflegerin bzw. der Umgangspfleger als Vertreterin/Vertreter des Kindes (in einem begrenzten Bereich) nicht zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet ist. Sie/er ist vielmehr einseitige/einseitiger Interessenvertreter des Kindes im Verfahren und hat allein das Kindeswohl zu berücksichtigen.

7. Inwieweit und durch welche Transparenzwerkzeuge wird sichergestellt, dass stets eine professionelle Äquidistanz zu beiden Elternteilen gewährt wird und diese nicht durch hohe Spendenzuwendungen an als eingetragene Vereine agierende freie Träger zugunsten eines vermögendere Elternteils verschoben wird?

Zu 7.: Spezielle Transparenzwerkzeuge für Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger sind nicht gesetzlich vorgesehen. Da Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger vom Gericht eingesetzt und kontrolliert werden, könnte bei Anhaltspunkten für eine fehlende professionelle Distanz der Umgangspflegerin bzw. des Umgangspflegers zu beiden Eltern seitens des Gerichts eingeschritten werden.

Berlin, den 22. Januar 2025

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz